

Beiträge

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr.

Dresden, den 18. Oktober 1809.

118.

Fortsetzung des, im vorigen Stück
abgebrochenen, Aufsatzes:
über das Recht.

Der Rechtsstreit zwischen dem Eigenthümer, den ich Titius nennen will, und dem redlichen Besitzer der gestohlenen Sache, der Cajus heißen soll, wird etwa auf folgenden Gründen beruhen.

Titius. Nachdem ich dir bewiesen habe, daß mir die Uhr, die du besitzt, vorher gestohlen worden ist, ehe du sie gekauft hast, so kannst du dich nicht weigern, mir sie auszuantworten, denn sie war mein Eigenthum, ehe du sie kauftest; konnte also nicht dein Eigenthum werden, und hat folglich nie aufgehört, mein Eigenthum zu seyn, wenn ich gleich um den Besitz derselben gekommen bin.

Cajus. Du hast ja die Uhr auch gekauft. Sie kann vorher gestohlen worden seyn; wie würde dir es thun, wenn du sie einem dritten herausgeben solltest?

Titius. Ich würde es ungern, aber dennoch thun, sobald ein dritter mir bewiesen hätte, daß sie ihm gestohlen worden wäre, ehe ich sie gekauft hatte. Denn sobald

ich einsehe, daß ich Etwas schuldig bin, so muß ich meine Schuldigkeit erfüllen, weil ich der Vernunft gemäß handeln will, die mir sagt, daß ein vernünftiges Wesen, wenn es anders eben so vernünftig handeln will, als es ist, seine Schuldigkeiten erfüllen muß, so unangenehm es ihm seyn mag.

Cajus. So sprichst du freilich jezo, weil du, wenn dein Grundsatz gilt, die Uhr nicht herauszugeben, sondern wiederzuerhalten hättest.

Titius. Ueber! Setze dich einmal in meine Lage. Wenn deine Uhr dir gestohlen, und von mir unwissentlich gekauft worden wäre, wärdest du nicht wünschen, daß mein Grundsatz gelten möchte? Was rechtlich recht, oder rechtlich unrecht ist, kann gar nicht von dem abhängen, was wir gerne wollten, was wir wünschen, was uns angenehm ist, oder nicht. Die Rechtlichkeit ist gerade darum Etwas Vernunftliches, weil ihre Allgemeinheit ohne Ansehn der Person, ohne Rücksicht auf ihre individuellen Neigungen, der Einseitigkeit des Eigennuzes entgegen gesetzt ist. Du wirst nicht läugnen, daß es unter Menschen Eigenthum geben müsse, daß das Eigenthum mit der Sache verbunden seyn müsse,

Eccccc